

Grundlagenpapier Bodendenkmalpflege und Metallsuchgeräte

Der Verband der Landesarchäologen ist sich der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern im Umgang mit Sondengängern bewusst, die einen sensiblen Umgang mit dieser Thematik in der Öffentlichkeit erfordert. Die Kommission „Illegale Archäologie“ des Verbandes ist hierfür ein geeigneter Ansprechpartner, um einen Austausch zu dieser Thematik unter den Ländern zu gewährleisten.

Vorbemerkung

Für die Geschichte der Menschen, ihrer Siedlungen und Gräber, ihrer Lebensumstände und ihrer kulturellen Leistungen sind archäologische Fundstellen und Funde eine unersetzliche Informationsquelle. Dieses Erbe zu bewahren, zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit bereitzustellen, ist die wichtigste Aufgabe der Landesarchäologie. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden und vollständigen Erfassung der Fundstellen und Funde gründet auf dieser öffentlichen Aufgabe, die in den jeweiligen Landesgesetzen zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler festgelegt ist. Dabei steht jeweils der Erhalt der Denkmale im Vordergrund.

In diesem Sinne ist die Erfassung archäologischer Fundstellen und Funde seit jeher von öffentlichem Interesse und Bestandteil der wissenschaftlichen Landesforschung, deren Erkenntnismöglichkeiten wesentlich von einer flächendeckenden Inventarisierung abhängen. Weite Teile der Heimat- und Landesgeschichte sind nur mit archäologischen Mitteln zu erschließen. Auch für Zeugnisse der jüngeren und jüngsten Vergangenheit, beispielsweise in Zusammenhängen mit Kriegshandlungen und Gefangenlagern, ist die Archäologie oftmals eine unentbehrliche Informationsquelle.

Der verantwortungsvolle Einsatz des Metallsuchgerätes kann zur Erfassung archäologischer Funde und Fundstellen einen wichtigen Beitrag leisten. Oftmals werden auf diese Weise bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmäler lokalisiert und identifiziert. Damit können sie bei konkreter Meldung im Rahmen zukünftiger Planungen berücksichtigt und geschützt oder aber präventiv archäologisch dokumentiert werden. Auf der anderen Seite führt der unsachgemäße und undokumentierte Einsatz von Metallsuchgeräten zur unwiederbringlichen Zerstörung des kulturellen Erbes.

Der Verband der Landesarchäologen definiert im Folgenden Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen und denkmalgerechten Einsatz von Metallsuchgeräten. Die Rahmenbedingungen sollen sicherstellen, dass beim Einsatz einerseits alle verfügbaren Informationen gesichert werden, andererseits keine intakte Denkmalsubstanz zerstört wird.

Grundsätze und Regeln

Die volle Information über eine historische Wirklichkeit erschließt sich nur aus dem originalen, ursprünglichen Zusammenhang zwischen Fund und Befund: Ein Grab etwa, aus dem die Metallbeigaben entfernt wurden, liefert nur noch einen Bruchteil der ursprünglich vorhandenen Information. Gleiches gilt für im Boden überlieferte Gebäudereste, die eines in ihm verlorenen oder bewusst vergrabenen Gegenstandes beraubt wurden. In seinem ursprünglichen Kontext hätte der Gegenstand Auskunft über die Nutzung des Gebäudes – etwa für handwerkliche Tätigkeiten, als Wohnhaus oder zu religiösen Zwecken – geben können. Auch bei einem Schlachtfeld des 19. oder 20. Jahrhunderts liefern die Verteilungsmuster von Uniformbestandteilen und Geschossen wertvolle Informationen über das historische Geschehen. Das gilt auch für Funde aus der Pflugschicht. Unsachgemäße Eingriffe in das Bodenarchiv,

undokumentierte Sammelleidenschaft und Plünderungen zerstören die Informationen zur Geschichte.

Zur Wahrung der allgemeinen Grundsätze von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhaltung des kulturellen Erbes ist es erforderlich, dass bei Einsatz von Metallsuchgeräten bestimmte Regeln eingehalten werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Genehmigung oder Beauftragung des Sondeneinsatzes durch die zuständigen Denkmalfachbehörden/-ämter, nach den entsprechenden Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer
- Ständige Kooperation mit der zuständigen Denkmalfachbehörde/-amt und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis
- Fundmeldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Funde müssen zur wissenschaftlichen Bearbeitung und denkmalrechtlichen Bewertung an die zuständigen Denkmalfachbehörden/-ämter und damit an die dafür vorgesehenen öffentlichen Stellen gelangen
- Vermeidung bekannter Bodendenkmäler ohne denkmalpflegerisch begründete Notwendigkeit
- Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die denkmalrechtlichen Belange. Davon unberührt bleiben jegliche weitere gesetzliche Regelungen. Deren Einhaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Sondengehenden (Eigentumsrechte, Betretungsrechte, Kampfmittelbeseitigung, Naturschutz, etc.)

Ein im Rahmen der gesetzlichen Regelungen mit den zuständigen Denkmalfachbehörden/-ämtern kooperierender Metallsondengänger sollte sich dem kulturellen Erbe verpflichtet fühlen und über folgende Fähigkeiten und Grundkenntnisse verfügen:

- Fähigkeit zum Erkennen von archäologischen Kulturdenkmälern
- Einhaltung archäologischer Standards in Bezug auf die Dokumentation und Sicherung des Kulturdenkmals sowie der sachgerechten Bergung und Konservierung von Funden
- Kenntnisse der regionalen Archäologie
- Sicherstellung der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichkeit der Funde für die Öffentlichkeit und Forschung
- Bereitschaft zur beständigen Weiterbildung in den relevanten archäologisch-fachlichen, rechtlichen und vermessungstechnischen Bereichen
- Bewusstsein für das Gefahrenpotenzial von Kampfmitteln und Vertrautheit mit den daraus resultierenden notwendigen Verhaltensregeln
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei der Eindämmung illegaler Archäologie
- Bereitschaft an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Schutz des archäologischen Erbes mitzuwirken

Schlussbemerkung

Informationen über die Landesgesetze und regionalspezifischen Regeln und Vorgaben sind bei den zuständigen Denkmalfachbehörden/-ämtern erhältlich.